



Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 18

Freitag, 12. März 2021

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 Gaststättengesetz);

Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen **(§ 8 Satz 2 Gaststättengesetz)**

vom 12. März 2021

Die Stadt Landshut als sachlich (§ 1 Abs. 1 der Bayerischen Gaststättenverordnung -BayGastV- vom 23.02.2016 -BayRS 7130-1-W- in der geltenden Fassung) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- vom 23.12.1976 -BayRS 2010-1-I- in der geltenden Fassung) zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt auf der Grundlage von § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (in der Fassung der Bek. vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420) – GastG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) wird nach § 8 Satz 2 GastG bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

Begründung

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Erlaubnisinhabern nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 1 GastG das Erlöschen ihrer Erlaubnis. Eine Verlängerung der Erlöschensfrist bedarf grundsätzlich neben einer Antragstellung des jeweiligen Erlaubnisinhabers eines „wichtigen Grundes“. Dies ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlöschensfrist bis zum 31. August 2022 verlängert. Ein Fristverlängerungsantrag wird daher erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

STADT LANDSHUT
Landshut, 12.03.2021

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.